

┌ _____ ┐
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski Datum
17.02.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird gemäß § 222b StPO der im Folgenden begründete

Einwand der fehlerhaften Besetzung des Gerichts

erhoben.

Begründung:

Es wird mit dem Einwand nach § 222b StPO geltend gemacht, dass das Gericht fehlerhaft besetzt ist, weil die reduzierte Besetzung mit drei Richtern nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

1.

Dem Einwand liegen die folgenden Verfahrenstatsachen zugrunde:

Der Generalbundesanwalt erhob in dem vorliegenden Verfahren am 11.11.2016 Anklage. Die Anklage umfasst insgesamt 129 Seiten, wobei die Beweismittel auf weiteren 37 Seiten in tabellarischer Form aufgeführt werden. Anklagegegenständlich ist ein Tatzeitraum von März 2013 bis Ende August 2014, mithin ca. eineinhalb Jahre; als Tatorte werden „Hamburg, Bremen, Berlin, Darmstadt, Stuttgart und andere[...] Orte[...] der Bundesrepublik Deutschland“ ausgewiesen. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen umfasst ca. 120 Seiten, die neben der Darstellung der „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) als terroristische Vereinigung im Ausland“ auch die „mitgliedschaftliche Beteiligung des Angeschuldigten“ auf ca. 90 Seiten darstellt. Die Konnexität der Darstellungen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zu zugrunde liegenden Beweismitteln wird durch 502 auf Aktenfundstellen verweisende Fußnoten hergestellt.

Die Verfahrensakte wies bis zur Anklageerhebung in der vorliegenden Sache 116 Leitzstehordner auf, die sowohl den sog. Personenordner mit Erkenntnissen zu den angeblichen Beteiligungshandlungen des Angeklagten enthalten, als auch Strukturordner zur PKK und eine Vielzahl verfahrenseigener und verfahrensfremder TKÜ- und anderer heimlicher Ermittlungsmaßnahmen. Es wurden in dem Ermittlungsverfahren – soweit anklagerrelevant – 6 Mobilfunkanschlüsse überwacht, Observationsmaßnahmen und andere, heimliche technische Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt (u.a. Videoüberwachung, IMSI-Catcher).

Noch mit Schriftsatz vom 28.12.2016 – mithin nach Anklageerhebung und Aussonderung der vom der Anklagebehörde mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO nicht für relevant gehaltenen Ermittlungsergebnisse – trug der Generalbundesanwalt im Rahmen des Antrags, angelegentlich der Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen, vor:

„Es handelt sich um ein besonders umfangreiches Strafverfahren. Die Sachakte des Verfahrens umfasste bei Anklageerhebung 115 (jetzt 116) Stehordner.

In der Zeit zwischen März 2013 und November 2014 sind TKÜ-Maßnahmen an dem Angeschuldigten zuzuordnenden sieben Mobilfunkanschlüssen durchgeführt worden [...]. Hinzu kommen Erkenntnisse aus insgesamt 17 verfahrensfremden

Überwachungsmaßnahmen [...]. Der Anklageschrift liegen 923 beweiserhebliche Telefonkontakte zu Grunde, davon 257 Telefongespräche und 666 Kurzmitteilungen. Die [...] vorgelegten Beweismittel enthalten darüber hinaus 126 Urkunden und Augenscheinsobjekte zu den Strukturen, Zwecken und Tätigkeit der terroristischen Vereinigung sowie 45 Urkunden und Augenscheinsobjekte zur Person und Tätigkeit des Angeeschuldigten.“ (S. 2 des Antrags vom 28.12.2016)

Der Schriftsatz des GBA vom 28.12.2016 wird mitgeteilt wie folgt:

Beglaubigte Abschrift



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Am 28.12.2016

3.0. DEZ. 2016

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Vorsitzenden des 3. Strafsenats
des Bundesgerichtshofs
Herrn Vorsitzenden Richter
am Bundesgerichtshof Becker o.V.I.A.

EILIGE HAFTSACHE!
Haftprüfungstermin: 6. Januar 2017

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 BJs 4/13-6 2 StE 16/16-6 (bei Antwort bitte angeben)	OSTA/n b. BGH Dr. Zabeck	81 91 - 312	28. Dezember 2016

Betrifft: Strafverfahren gegen Zeki **Eroglu**
wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im
Ausland;

hier: Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO

Anlagen:

- 1 Band Sachakte „Vorgänge ab Anklageerhebung“ mit Vorlageverfügung des Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. Dezember 2016
- 1 Datenträger mit den weiteren Sachakten sowie der Haft-Sachakte (Stand 11. November 2016) in digitalisierter Form

Die anliegenden Vorgänge übersende ich zur Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO mit dem Antrag,

die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

Der Angeschuldigte wurde in der vorliegenden Sache am 13. April 2016 aufgrund Europäischen Haftbefehls des Generalbundesanwalts vom 28. August 2014 in Stockholm/Schweden festgenommen und nach ununterbrochener Auslieferungshaft am 6. Juli 2016 an die Bundesrepublik Deutschland überstellt. Seit dem 7. Juli 2016 befindet er sich aufgrund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 8. August 2014 - 6 BGs 152/14 - (Sachakte Bd. I.5 Bl. 144-189) ununterbrochen in Untersuchungshaft, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall.

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 590

Rechtsanwalt Kienzie, Barmbeker Straße 27a, 22303 Hamburg, ist zum Pflichtverteidiger des Angeschuldigten bestellt (Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Dezember 2016, 3 St 4/16). Der Verteidiger hat mit Schreiben vom heutigen Tag eine beglaubigte Abschrift dieses Antrags erhalten.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den folgenden Gründen für erforderlich:

1. Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, als hauptamtlicher Kader der „Arbeiterpartei Kurdistans“ („Partiya Karkerên Kurdistan“ - PKK -) und ihrer Europaorganisation in Kenntnis der Ziele, Programmatik und Methoden der Gesamtorganisation von März 2013 bis Ende August 2014 zunächst das PKK-Gebiet Darmstadt, anschließend das PKK-Gebiet Berlin und zuletzt den PKK-Sektor „Süd 2“ geleitet zu haben. Hinsichtlich der Einzelheiten des Tatvorwurfs und des dringenden Tatverdachts nehme ich Bezug auf die Anklageschrift vom 11. November 2016.
2. Es handelt sich um ein besonders umfangreiches Strafverfahren. Die Sachakte des Verfahrens umfasste bei Anklageerhebung 115 (jetzt 116) Stehordner.

In der Zeit zwischen März 2013 und November 2014 sind TKÜ-Maßnahmen an dem Angeschuldigten zuzuordnenden sieben Mobilfunkanschlüssen durchgeführt worden (vgl. Bd. II.1.1-II.6.8 und Bd. II.8.1-II.8.2). Hinzu kommen Erkenntnisse aus insgesamt 17 verfahrensfremden Überwachungsmaßnahmen (vgl. Bd. II.9.1-II.10.9 und Bd. II.14.1-II.15.2). Der Anklageschrift liegen 923 beweis erhebliche Telefonkontakte zu Grunde, davon 257 Telefongespräche und 666 Kurzmitteilungen. Die dem Oberlandesgericht Hamburg mit der Anklageschrift vorgelegten Beweismittel enthalten darüber hinaus 126 Urkunden und Augenscheinsobjekte zu den Strukturen, Zwecken und Tätigkeiten der terroristischen Vereinigung sowie 45 Urkunden und Augenscheinsobjekte zur Person und Tätigkeit des Angeschuldigten.

3. Das Verfahren wurde mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung betrieben. Im Anschluss an die Überstellung des Angeschuldigten waren neben der für die Fertigung der umfangreichen Anklageschrift notwendigen Zeitspanne noch Ermittlungen zur mitgliederschaftlichen Beteiligung des Angeschuldigten erforderlich. Die auf Grundlage des Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (6 BGs 94/16) erfolgte Durchsuchung des Angeschuldigten und der von ihm mitgeführten Gegenstände hat zur Sicherstellung potentieller Beweismittel geführt, die auszuwerten

waren (vgl. Bd. I.6 Bl. 93-96 und Bd. I.5 Bl. 263-264, 301-362). Im Hinblick auf die für das Verfahren gegen den Angeschuldigten relevanten TKÜ-Maßnahmen in weiteren Ermittlungsverfahren gegen gesondert verfolgte PKK-Kader wurde eine umfangreiche Auswertung der Telekommunikationsüberwachung an 17 verfahrensfremden Telefonanschlüssen vorgenommen.

Ferner war eine Auswahl der für die Anklageerhebung erforderlichen Wortprotokolle überwachter Telefonate vorzunehmen, die bis dahin zum überwiegenden Teil nur in Form von Inhaltsprotokollen verschriftet worden waren. Bereits vor Überstellung des Angeschuldigten wurde die Erstellung von Wortprotokollen einer ersten Auswahl von Telefonaten veranlasst (vgl. Bd. I.5. Bl. 266-267). Da die gesamte Kommunikation in türkischer und kurdischer Sprache geführt worden ist, war die Erstellung der Wortprotokolle insgesamt mit erheblichem Übersetzungsaufwand verbunden (vgl. Bd. I.5. Bl. 270-283). Letzte Wortprotokolle wurden Anfang November 2016 fertiggestellt.

Die Anklageerhebung erfolgte am 11. November 2016 unmittelbar nachdem die vorbezeichneten Beweismittel in die Anklageschrift eingearbeitet worden waren.

Auch nach Erhebung der Anklage ist das Verfahren mit der erforderlichen Beschleunigung betrieben worden. Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg verfügte noch am 21. November 2016, dem Tag des Eingangs der Anklageschrift, deren Zustellung und gab am 22. November ihre Übersetzung in die türkische Sprache in Auftrag. Im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Übersetzung hat er auf Antrag des Verteidigers die Erklärungsfrist bis zum 19. Januar 2017 verlängert. Die Hauptverhandlung soll – vorbehaltlich der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens – am 17. Februar 2017 beginnen und sodann an zunächst einem und ab der dritten Woche an jeweils zwei Wochentagen ganztägig durchgeführt werden.

4. Hinsichtlich des nach wie vor bestehenden Haftgrundes der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) wird auf den Haftbefehl Bezug genommen.

Daneben ist der Haftgrund der Schwere der Verbrechen gemäß § 112 Abs. 3 StPO gegeben.

Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus ist vor dem Hintergrund dieser Umstände gerechtfertigt und angesichts des Gewichts des angeklagten – über einen längeren Zeitraum hinweg begangenen – Verbrechens auch verhältnismäßig.

Dies gilt ungeachtet der Beschränkung der Anklageschrift auf den Tatzeitraum von März 2013 bis Ende August 2014 gegenüber dem im Haftbefehl des Bundesgerichtshofs vom 8. August 2014 (6 BGs 152/14) angenommenen Tatzeitraum (ab Juli 2012).

Im Auftrag
Dr. Zabeck

Beglaubigt


(Fahrner)
Justizamtsinspektor



Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühle fragte bei dem Verteidiger des Angeklagten Zeki Eroglu, dem Unterzeichner, am 01.12.2016 per Mail nach dessen zeitlichen Verfügbarkeiten „ab Mitte Februar 2017“, um für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens Hauptverhandlungstermine mit dem Verteidiger abstimmen zu können.

Am 06.12.2016 antwortete der Verteidiger per Mail und benannte zunächst 26 zur Verfügung stehende, teils halbtägige Termine, die für die vorliegende Hauptverhandlung in Betracht kamen.

Noch an demselben Tag antwortete der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühle per Mail, dass die Hauptverhandlung vorbehaltlich der Eröffnung an den folgenden Terminen stattfinden solle:

„Freitag, 17. Februar 2017,
Freitag, 24. Februar 2017,
Mittwoch, 01. März 2017,
Donnerstag, 02. März 2017,
Donnerstag, 09. März 2017,
Freitag, 10. März 2017,
Donnerstag, 16. März 2017,
Freitag, 17. März 2017,

und vorsorglich

Donnerstag, 23. März 2017,
Freitag, 24. März 2017 nur vormittags,
Dienstag, 11. April 2017,
Mittwoch, 12. April 2017 sowie
Montag, 24. April 2017.

Die Email-Kommunikation wird mitgeteilt wie folgt:

Alexander Kienzle

Von: Rühle, Klaus Dr. [klaus.ruehle@olg.justiz.hamburg.de]
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 11:49
An: RA Alexander Kienzle
Betreff: AW: Strafsache gegen Hr. Eroglu

Sehr geehrter Herr Kienzle,

die Besuchserlaubnis zum Anbahnungsgespräch wird Ihnen in Kürze per FAX und per Post zugehen.

Für den Fall der Mandatsübernahme bitte ich darum, mir mitzuteilen, an welchen Tagen ab Mitte Februar 2017 Sie verhindert sind, damit ich Termine für Hauptverhandlung mit Ihnen reservieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rühle

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: RA Alexander Kienzle [mailto:akienzle@die-strafverteidiger.de]
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 10:20
An: Rühle, Klaus Dr.
Betreff: Strafsache gegen Hr. Eroglu

Sehr geehrter Herr Dr. Rühle,

in oben genannter Sache teile ich mit, dass mir das Mandat betreffend Herrn Eroglu angetragen wurde. Ich möchte Herrn Eroglu in der kommenden Woche in Schwäbisch Hall besuchen, weshalb ich zunächst darum bitten darf, mir einen entsprechenden Sprechschein zukommen zu lassen.

Darüber hinaus würde ich - vorsichtshalber - darum bitten, mit Entscheidungen betreffend Beiordnung o. Ä. noch eine Woche zuzuwarten.

Für Rückfragen stehe ich unter den bekannten Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kienzle

--
b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Str. 27a
22303 Hamburg

Fon: 040-27875738
Fax: 040-2792051
Mobil: 0171-4580985

www.die-strafverteidiger.de

Alexander Kienzle

Von: Rühle, Klaus Dr. [klaus.ruehle@olg.justiz.hamburg.de]
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2016 10:29
An: Alexander Kienzle
Cc: Kaiser.Gerd (Kaiser.Gerd.Dr@gba.bund.de)
Betreff: Eroglu - HV-Termine

Sehr geehrter Herr Kienzle,

vielen Dank für Ihre Mail.

Vorbehaltlich der Eröffnung des Hauptverfahrens soll die Hauptverhandlung an folgenden Tagen ganztägig stattfinden, soweit nichts anderes vermerkt:

Freitag, 17. Februar 2017,
Freitag, 24. Februar 2017,
Mittwoch, 1. März 2017,
Donnerstag, 2. März 2017,
Donnerstag, 9. März 2017,
Freitag, 10. März 2017,
Donnerstag, 16. März 2017,
Freitag, 17. März 2017,

und vorsorglich

Donnerstag, 23. März 2017,
Freitag, 24. März 2017 nur vormittags,
Dienstag, 11. April 2017,
Mittwoch, 12. April 2017 sowie
Montag, 24. April 2017.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Reservierung dieser Tage für das vorliegende Verfahren kurz bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rühle

Von: Alexander Kienzle [mailto:akienzle@die-strafverteidiger.de]
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2016 09:20
An: Rühle, Klaus Dr.
Betreff: AW: 3 St 4/16 Eroglu - Verteidigerbestellung

Sehr geehrter Herr Dr. Rühle,

meine zeitlichen Verfügbarkeiten ab Mitte Februar 2017 teile ich im Nachgang zu Ihrer Mail wie folgt mit:

- 17., 24.02.,
- 01., 02., 03., 06. (nachmittags), 10., 13. (nachmittags), 17., 20. (nachmittags), 24. (vormittags), 27., 31.03.,
- 03., 07., 10.-14., 17.-21., 24., 28.04.

Für die Wochen, in denen vorliegend nur ein Termin angegeben ist, gilt, dass der Unterzeichner als bestellter Nebenklagevertreter im sog. NSU-Verfahren beim 6. Strafsenat des OLG München geladen ist. Es besteht aber die Bereitschaft, von diesen Terminen für die vorliegende Sache jeweils entweder den Dienstag oder den Donnerstag

freizugeben (Ausnahmen gelten insofern nur für den 14. und 21.03., weil diese Dienstage jeweils bereits für eine andere Sache, ebenfalls eine Haftsache, blockiert wurden).

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kienzle

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a
22303 Hamburg

Fon: 040 - 278 757 38
Fax: 040 - 279 20 51
Mobil: 0171 - 458 09 85

skienzle@die-strafverteidiger.de
www.die-strafverteidiger.de

Mit Beschluss vom 20.01.2017 eröffnete der Senat in der außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühle, die Richter am Oberlandesgericht Sakuth, Brauer, Panten sowie den Richter am Landgericht Dr. Wellhausen zu Ziff. I. die Zulassung der Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 11.11.2016 zur Hauptverhandlung sowie zu Ziff. II die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Zu Ziff. III teilte der Beschluss mit:

„Der Senat wird in der Hauptverhandlung mit drei Richtern besetzt sein (§ 122 Abs. 2 Satz 2 GVG).“

Zudem – und im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung – wurde zu Ziff. IV die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschluss wies den folgenden Wortlaut auf:



StB Rechtsanwälte
EINGEGANGEN

25. JAN. 2017

Erl. ...

Hanseatisches Oberlandesgericht

3. Strafsenat

Beschluss

3 St 4/16

2 StE 16/16-6

In der Strafsache
gegen

Zeki **E r o g l u** ,
geboren am 18. Juni 1980
in Tunceli/Türkei,
z.Zt. UHA Hamburg,

Verteidiger: Rechtsanwalt Alexander Kienzle, 22303 Ham-
burg,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Strafsenat, am 20. Januar 2017
durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht	Dr. Rühle,
Richter am Oberlandesgericht	Sakuth,
Richter am Oberlandesgericht	Brauer,
Richter am Landgericht	Dr. Wellhausen,
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht	Panten

beschlossen:

- I. Die Anklage des Generalbundesanwalts vom 11. November 2016, Az. 2 StE 16/16-6, wird zur Hauptverhandlung zugelassen.
- II. Das Hauptverfahren wird vor dem 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts eröffnet (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- III. Der Senat wird in der Hauptverhandlung mit drei Richtern besetzt sein (§ 122 Abs. 2 S. 2 GVG).

- IV. Die durch Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 08. August 2014 - 6 BGs 152/14 - angeordnete Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Rühle

Sakuth

Brauer

Wellhausen

Panten

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ebenfalls am 20.01.2017 – in dem zuletzt eingesehenen Retent des Senats als offensichtliches Schreibversehen mit „20.09.2016“ datiert, wobei die Unterschriftsleistung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht dann im Anschluss an die Verfügung zum 20.01.2017 erfolgte, was dem zutreffenden Datum entsprechen dürfte – verfügte sodann der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühle, dass auf die in seiner oben zitierten Mail genannten Termine Termin zur Hauptverhandlung bestimmt werden soll.

Zu Ziffer 2. ordnete der Vorsitzende die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters an.

Noch unter dem 20.01.2017 wurde der Verteidiger des Angeklagten als Pflichtverteidiger zu den genannten Terminen geladen.

Es blieb auch in der Ladung bei den Terminen vom 17.02., 24.02., 01.03., 02.03., 09.03., 10.03., 16.03. und 17.03.2017, wobei die Liste – wie bereits in der zitierten Mail – entsprechend der Terminsverfügung des Vorsitzenden mit dem Zusatz „und vorsorglich auf“ ergänzt wurde um die Termine vom 23.03., 24.03., 11.04., 12.04. und 24.04.2017.

Mit demselben Schreiben wurde der Unterzeichner darauf hingewiesen, dass die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet werde, so dass der Senat mit folgenden Richtern besetzt sein werde: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühle, Richter am Oberlandesgericht Sakuth, Richter am Oberlandesgericht Brauer, Ergänzungsrichter: Richter am Landgericht Dr. Wellhausen.

Die Ladung weist den folgenden Wortlaut auf:

**Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate**

Hanseatisches Oberlandesgericht, 3 St 4/16
Postfach 390121, 20046 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt
Alexander Kienzle
Fach 520
AG Hamburg

b|d|k Rechtsanwälte
EINGEGANGEN

25. JAN. 2017

Erl. 

**Sievekingplatz 3
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 1660
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 2867

Zimmer: 426

Sprechzeiten:

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:

3 St 4/16

2 StE 16/16 -6, 2 BJs 4/13 -6

Hamburg, den 20.01.2017

In dem Strafverfahren gegen
Zeki Eroglu, geboren am 18.06.1980

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kienzle,

in oben bezeichneter Sache ist der Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden auf

**Freitag, den 17.02.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
237 / 1. Stock,**

**Freitag, den 24.02.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,**

**Mittwoch, den 01.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,**

**Donnerstag, den 02.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude),
Sitzungssaal 288 / 1. Stock,**

**Donnerstag, den 09.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude),
Sitzungssaal 288 / 1. Stock,**

**Freitag, den 10.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,**

**Donnerstag, den 16.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude),
Sitzungssaal 288 / 1. Stock,**

**Freitag, den 17.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,**

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsbindung

Messehallen:U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112 und
Schnellbus 36, 36

Nachtbriefkasten

An der Haupteingangstür des
Ziviljustizgebäudes
(gegenüber, Haus-Nr. 1)

und vorsorglich auf

Donnerstag, den 23.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude),
Sitzungssaal 288 / 1. Stock,
Freitag, den 24.03.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,
Dienstag, den 11.04.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock,
Mittwoch, den 12.04.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock und
Montag, den 24.04.2017, 09:00 Uhr, Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude), Sitzungssaal
288 / 1. Stock.

1.5.2017 W. K. F. R.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit!

Wichtiger Hinweis:

Sollte die zuständige Eingangskontrolle durch zu viele Besucher überlastet sein, wenden Sie sich bitte an die gegenüberliegende Einlasskontrolle unter Vorlage dieser Ladung.

Zu diesem Termin werden Sie als Pflichtverteidiger des Angeklagten Zeki Eroglu geladen.

Mit freundlichen Grüßen


Wohlers, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis: Die Öffentlichkeit ist bei laufenden Hauptverhandlungen im Strafjustizgebäude über 16.00 Uhr hinaus immer gesichert, soweit dies im Interesse der Verfahrensförderung aus Sicht des Gerichts erforderlich ist. Sie werden gebeten, dies für ihre Termingestaltung an Hauptverhandlungen zu berücksichtigen.

Dolmetscher: Mehmet Gültekin an allen Tagen.

Es wird die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet.

Der Senat wird mit folgenden Richtern besetzt sein:
VRiOLG Dr. Rühle, RiOLG Sakuth, RiOLG Brauer,
Ergänzungsrichter: RiLG Dr. Wellhausen

Anlagen:

- Eröffnungsbeschluss
- Sicherungsverfügung
- Schreiben vom heutigen Tage

Zu Beginn der Hauptverhandlung am heutigen Tage war festzustellen, dass das Gericht in der zuletzt genannten Besetzung zusammengetreten ist.

2.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist das Gericht fehlerhaft besetzt. In der mitgeteilten und tatsächlichen Gerichtsbesetzung liegt ein Verstoß gegen § 122 GVG i.V.m. § 76 GVG.

2.1.

Nach § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG beschließt der Senat bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, dass er in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sein werde, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zweier weiterer Richter erforderlich erscheint.

Ob eine Besetzung mit drei Richtern zu beschließen ist, bemisst sich an den – in § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG übernommenen – Maßstäben des § 76 Abs. 2 GVG (Meyer-Goßner/Schmitt, GVG, 59. Aufl. 2016, § 122 Rn. 3, 6).

Wie dort soll in der Regel mit der reduzierten Besetzung verhandelt werden, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung der Richter der erweiterten Besetzung notwendig erscheint, § 76 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 GVG. Hinsichtlich des Umfangs der Sache normiert § 76 Abs. 3 GVG die Erforderlichkeit (auch) der Mitwirkung der der erweiterten Besetzung angehörenden Richter für den Fall, dass die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Hauptverhandlungstage dauern wird. Als Anhaltspunkte für eine im Sinne des § 76 GVG schwierige und umfangreiche Sache gelten darüber hinaus beispielsweise zahlreiche angeklagte bzw. abzuurteilende Straftaten, ein schwer zu durchschauender Sachverhalt, die Notwendigkeit einer umfangreichen Beweisaufnahme und zu erwartende Beweisschwierigkeiten (KK-Diemer, GVG, § 76 Rn. 3). Auch der Umfang der Akten soll insofern eine Rolle spielen (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Werner, GVG, 1. Aufl. 2014, § 67 Rn. 12).

Der gesetzlichen Regelung des § 76 GVG liegt der vom BGH in seinem Beschluss vom 07.07.2010 (BGH 5 StR 555/09) geäußerte Gedanke zugrunde, dass zwar dem Tatgericht bei der Entscheidung über die (reduzierte) Besetzung für die Hauptverhandlung ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen ist, der die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat (BGHSt 44, 328, 334; BGH NStZ 2004, 56; StV 2004, 250, 251) und maßgeblich insofern insbesondere die Anzahl der Angeklagten, Verteidiger und erforderlichen Dolmetscher, die Anzahl der angeklagten Taten, der Zeugen und anderer Beweismittel, die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten, der Umfang der Akte und die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung sein sollen (BGHR GVG § 76 Abs. 2 Beurteilungsspielraum 3).

Indes gebühre bei im Einzelfall zweifelhaftem Vorliegen der genannten Voraussetzungen der erweiterten Besetzung der Vorrang schon wegen deren struktureller Überlegenheit (BGH 5 StR 555/09, Rz. 18). Insbesondere mit Blick auf die sachgerechte Verteilung der Aufgaben in der Hauptverhandlung biete die erweiterte Besetzung Vorteile; dies gelte ausdrücklich auch insofern, als eine intensivere Würdigung des Tatsachenstoffs und eine bessere Bewältigung schwieriger Rechtsfragen sich aus der erweiterten Besetzung ergebe (a.a.O.). Die Besetzung habe – so der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung – unmittelbaren Einfluss auf die Qualität des Erkenntnisverfahrens und stehe für die durch die erweiterte Besetzung gewährleistete „von der einzigen Tatsacheninstanz im Rechtszug geforderte hohe Qualität tatgerichtlicher Erkenntnis“ (a.a.O.). Es sei ein „sensibler Umgang“ mit der Reduktion der Besetzung zu bewahren (a.a.O., Rz. 19; so ausdrücklich unter Berufung auf die Entscheidung auch Satzger/Schluckebier/Widmaier-Werner, GVG, 1. Aufl. 2014, § 76 Rn. 13).

Grundsätzlich, so schlussfolgerte der Bundesgerichtshof aus den genannten Erwägungen, sei eine Reduktion der Besetzung nicht vorzunehmen bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung absehbaren Verfahrensdauer von wenigstens zehn Hauptverhandlungstagen (a.a.O., Rz. 19).

Die Tatsache, dass es sich um eine Staatsschutzsache handelt, ist bei dem erstinstanzlich zuständigen Oberlandesgericht „für sich genommen“ nicht ausreichend, um eine erweiterte Besetzung herbeizuführen (Meyer-Goßner/Schmitt, GVG, 59. Aufl. 2016, § 122 Rn. 6), wird nach der Kommentierung aber bei der erforderlichen Gesamtschau nicht außer Acht gelassen werden können.

2.2.

Nach diesen Grundsätzen ist das Gericht in der beschlossenen Besetzung fehlerhaft besetzt. Zu Unrecht wurde vorliegend beschlossen, in der reduzierten Besetzung mit drei Berufsrichtern verhandeln zu können.

Die Anberaumung von acht „unkommentierten“ Hauptverhandlungsterminen sowie darüber hinausgehenden weiteren fünf Hauptverhandlungsterminen mit dem Zusatz „vorsorglich“ kann nicht verbergen, dass von einer Hauptverhandlungsdauer von über zehn Tagen auszugehen ist.

Es ist insofern darauf hinzuweisen, dass die Anberaumung von Terminen zum Zeitpunkt der Eröffnung oder einem geringfügig nachgelagerten Zeitpunkt in jedem Verfahren „vorsorglich“ erfolgt. Nicht zu erwartende Verfahrensgänge – wie beispielsweise eine frühzeitige verfahrensverkürzende Absprache oder eine Einlassung des Angeklagten – können bei der Terminierung mangels Bekanntheit in den seltensten Fällen bereits Berücksichtigung erfahren. Es gilt auf diesem Hintergrund für den vierten oder achten Termin nichts anderes als für den neunten oder dreizehnten Termin, nämlich dass beide lediglich für den Fall anberaumt sind, dass die Hauptverhandlung wegen weiterer Hauptverhandlungsinhalte fort dauert.

Lässt man mithin die Grenze, die vorliegend durch die „vorsorgliche“ Abspaltung von fünf weiteren Terminen geschaffen wurde, außer Acht, geht auch das Gericht von einer Hauptverhandlungsdauer von (zumindest) dreizehn Hauptverhandlungstagen aus.

Ein zusätzlicher Anhaltspunkt hierfür ist, dass der Verteidiger bei der Terminsabsprache seinerzeit ausweislich der E-Mailkommunikation nicht begrenzt auf acht Hauptverhandlungstage gebeten wurde, seine Verhinderungen bzw. zur Verfügung stehende Termine mitzuteilen. Die Verfahrensbeteiligten wurden im Übrigen auch für die sog. „Vorsorgetermine“ unbedingt geladen und – was den Verteidiger angeht – ausweislich der E-Mailkommunikation gebeten, diese Termine ohne Einschränkung freizuhalten. Daran ändert angesichts der Erwägungen zur Begrifflichkeit der „vorsorglich“ bestimmten Hauptverhandlungstermine auch nichts, dass die Mitteilung jeweils mit dem genannten Zusatz erfolgte.

Spricht mithin bereits die (mögliche) Verfahrensdauer von jedenfalls über zehn Hauptverhandlungstagen für den Umfang und die Schwierigkeit der Sache, liegt dies auch in der Gesamtschau und angesichts des (weiteren) Verfahrensumfangs nahe.

Angesichts des o.g. Aktenumfangs bereits zum Anklagezeitpunkt, der Vielzahl an zu sichtenden und ggf. zu verwertenden Beweismitteln, des anklagegegenständlichen erheblichen Zeitraums und der Vielzahl möglicher Tatorte sowie der Tatsache, dass sowohl Sachverständigengutachten als auch Observationsergebnisse sowie Erkenntnisse aus Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren u.Ä. nach Auffassung des GBA zu verwerten sein werden, stellt sich der Verfahrensumfang als derart „besonders“ dar, dass die Verhandlung in der reduzierten Besetzung dem nicht gerecht wird.

Zudem ist – wie bereits dargestellt – zu bemerken, dass die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet wurde. Auch die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters erscheint nur mit Blick auf eine längere Hauptverhandlungsdauer sinnvoll. Für den überschaubaren Zeitraum der ersten acht Termine, der einen Monat angesichts der Terminierung des achten Termins auf den 17.03.2017 lediglich um einen Tag überschreitet, wäre eine Hinzuziehung kaum erforderlich und entspräche – soweit hier überschaubar – auch nicht den Gepflogenheiten des Senats.

2.3.

Die Entscheidung, vorliegend in der reduzierten Besetzung verhandeln zu wollen, ist schon angesichts der Tatsache, dass sie keinerlei Begründung aufweist, nicht ausschließbar auf sachfremde Erwägungen zurückzuführen. Dazu kommt, dass die Anberaumung „vorsorglicher“ Termine gesetzlich nicht vorgesehen sein dürfte und daher als artifiziell anmutende Aufspaltung jeweils unbedingt anberaumter Termine dazu zu dienen geeignet sein soll, zu kaschieren, dass auch das Gericht von einer längeren Hauptverhandlungsdauer als zehn Tagen ausgeht. Auf dem genannten Hintergrund gerät die Besetzungsreduktion dazu willkürlich.

3.

Das Gericht ist nach allem fehlerhaft besetzt.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle